

99063017007000, 99063017007000

Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen Zulassung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370481543/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000, 99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Durchführung von Einzel- und kontinuierlichen Messungen, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit, Ermittlung von Emissionen und Immissionen (Luft), Bekanntgabeverfahren, Überprüfung von Messeinrichtungen bei Unternehmen, Prüfbereiche, Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen, Eintragung in das Messstellenverzeichnis ReSyMeSa, Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/
Teaser	Sie können als zugelassene Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.
Volltext	Sie können als Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundes-gebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.

Modul

Sachverhalt

Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage, partikelförmige, gasförmige organisch und anorganische Stoffe und Gerüche zu ermitteln. Sie verfügen über die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Probenahme und Analytik.

Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage Geräusche und/oder Erschütterungen zu ermitteln.

Sie erfüllen die Pflichten nach § 16 der 41. BImSchV

Erforderliche Unterlagen

Die beizubringenden Unterlagen können Sie dem unter nachfolgendem Link abrufbaren Antragsformular entnehmen:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind u.a. die Fachkunde, die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Messstelle. Im Einzelnen sind alle Voraussetzungen dem unter diesem Link abrufbaren Antragsformular zu entnehmen:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Kosten

Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und von den beantragten speziellen Messungen Gebühren fällig

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Etwa vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen

Frist

Die Bekanntgabe ist auf maximal fünf Jahre befristet und muss danach erneut beantragt werden.

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Für die Messung von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen im Auftrag von Unternehmen benötigt die Messstelle eine behördliche Anerkennung bzw. Zulassung (hier als Bekanntgabe bezeichnet)</p> <p>\- Die Messstelle muss ein behördliches Bekanntgabeverfahren durchlaufen</p> <p>\- Zuständige Behörde hierfür ist das Landesamt für Umwelt</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie</p>
Formulare	<p>Formulare: Siehe Antragsformular:</p> <p>Schriftformerfordernis: Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p>
Ursprungsportal	<p>Body for Emission and Immission Determination Approval, Stelle für Emissions- und Immissionsermittlungen Zulassung</p>